



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-102/013/8557/2021
A. B.

Wien, 24.02.2021
De

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.02.2021, zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird, soweit sie die Weitergabe von Informationen an die Militärpolizei betrifft, als unzulässig zurückgewiesen, und im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

- II. Der Beschwerdeführer hat dem Rechtsträger der belangten Behörde (Bund) EUR 368,80 für Schriftsatzaufwand, EUR 57,40 für Vorlageaufwand und EUR 461,00 für Verhandlungsaufwand, insgesamt sohin EUR 887,20 an Aufwandsersatz, binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei sonstigem Zwang zu leisten.

- III. Die Revision ist unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit am 08.06.2021 beim Verwaltungsgericht Wien eingelangten Schriftsatz erhob der Beschwerdeführer eine Maßnahmenbeschwerde wegen Verletzung in seinen Rechten durch Ausübung verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt am 23.04.2021 durch Organe der Landespolizeidirektion Wien.

In dieser Angelegenheit fanden am 04.11.2021 und in Fortsetzung am 24.02.2022 öffentliche mündliche Verhandlungen statt. Der Beschwerdeführer ist zu beiden Verhandlungsterminen mit seiner ausgewiesenen Rechtsvertretung erschienen. Die belangte Behörde wurde am 04.11.2021 durch Frau Mag. C. vertreten. Zur Fortsetzungsverhandlung wurde kein Vertreter entsendet. Die Zeugen Insp. D. E., Insp. F. G., RvI F. H., Insp. I. J., RvI K. L., GrI M. N., BzI O. P. und Frau Insp. Q. R. sind ladungsgemäß erschienen und wurden einvernommen.

Aus den Aussagen der beteiligten Beamten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Beschwerdeführer während einer in Gang befindlichen Reanimation zumindest zwei Mal mit dem Fahrrad langsam vorbeigegangen oder -gefahren ist und den Eindruck erweckt hat, die Situation aus der Nähe beobachten zu wollen. Sowohl die Wegweisung gemäß § 38 Abs. 1a SPG als auch die Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1a SPG beruhten daher auf vertretbaren Annahmen. Aufgrund der vertretbaren Annahme einer Verwaltungsübertretung waren die Beamten auch berechtigt, eine Identitätsfeststellung vorzunehmen. Eine Festnahme wurde zu diesem Zweck nicht ausgesprochen, es lag somit allenfalls eine sekundäre Freiheitsbeschränkung beim Mitkommen des Beschwerdeführers auf die Polizeiinspektion bis zur Entlassung nach zwangsweiser Identitätsfeststellung mittels Durchsuchung vor.

Letztere war gerechtfertigt, weil sich der Beschwerdeführer trotz Vorliegens der Voraussetzungen geweigert hat, seine Identität nachzuweisen.

Dass die als Zeugen einvernommenen Beamten keine übereinstimmenden Aussagen darüber machen konnten, ob der Beschwerdeführer öfter als zwei Mal mit dem Fahrrad vorbeigekommen ist und ob er dabei gefahren ist oder das Fahrrad geschoben hat, ist angesichts der gegebenen Situation, bei der die Beamten eine größere Zahl Schaulustige abhalten mussten, nachvollziehbar und beeinträchtigt ihre Glaubwürdigkeit in keiner Weise. Der Beamte J. hat auch glaubwürdig angegeben, den Beschwerdeführer auf die Strafbarkeit seines Verhaltens und die Begehung einer Verwaltungsübertretung hingewiesen zu haben und erst in der Folge, als der Beschwerdeführer auf einer Angabe von Rechtsgrundlagen insistierte, auch den § 35 SPG angegeben zu haben. Letztlich ist aber erwiesen, dass der Beschwerdeführer noch vor zwangsweiser Durchführung der Identitätsfeststellung darauf hingewiesen wurde, dass er eine Verwaltungsübertretung begangen habe, nach Aussage von BzI P. auch, um welche Verwaltungsübertretung es sich gehandelt hat, und dass die Identitätsfeststellung aus diesem Grund verlangt und nötigenfalls durchgesetzt werde.

Was die Weitergabe von Informationen betreffend diese Amtshandlung an die Militärpolizei betrifft, so ist nicht nur offenkundig, dass es sich um keinen Akt von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gehandelt hat, sondern es wurde damit auch keine Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung besorgt, weshalb die Beschwerde auch im Hinblick auf § 88 Abs. 2 SPG unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 35 VwGVG und die VwG-Aufwandersatzverordnung. Da von der belangten Behörde nur einfacher Aufwandersatz beantragt worden ist, war kein mehrfacher Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Verhandlungsaufwand ist bereits in der Gegenschrift beantragt worden und am ersten Verhandlungstag hat eine Vertreterin teilgenommen.

Da binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Verhandlungsschrift (§ 29 Abs. 2a VwGVG) eine Ausfertigung der Entscheidung nicht beantragt wurde, erfolgte die Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in gekürzter Form.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist damit gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG nicht mehr zulässig.

Dr. Helm